

**Formblatt F6:
Rückfrage / Rüge**

Bitte laden Sie dieses Formblatt mit Ihrer in deutscher Sprache gestellten Rückfrage / Rüge als ungeschützte PDF-Datei in die Webseiten-Datenbank <https://www.daisikomm.de/verfahren/D63399> unter dem Verfahrens-Reiter „Nachrichten“ über den Klick-Button „Erstellen“ hoch.

Bei technischen Schwierigkeiten ist alternativ auch die Zusendung per E-Mail an sbsns-vergabe@vbb.de möglich. Bitte beachten Sie, dass Rückfragen, die nicht über die Webseiten-Datenbank hochgeladen werden, nur verzögert bearbeitet werden können! Weitere Hinweise enthält das Dokument „1. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“.

Pro Formblatt F6 dürfen maximal 3 Rückfragen (auch ergänzende Fragen zu einer übergeordneten Frage gelten als einzelne Frage) gestellt werden. Rückfragen müssen einen konkreten Bezug auf eine Textpassage in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen unter Mitteilung der Dokumentenbezeichnung sowie des betroffenen Abschnitts, Kapitels o.ä. enthalten und der Aufklärung des Inhalts oder des Verständnisses dieser Passage dienen.

Beachten Bewerber die vorstehenden Bedingungen nicht, gilt/gelten die Rückfrage/n als nicht gestellt. Ihre inhaltliche Bearbeitung unterbleibt.

Bezug (auf ... z.B. Bekanntmachung / Formblätter / sonstige Bestandteile der Vergabeunterlagen; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Bekanntmachung Nr. 2020/S 152-371803, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 07.08.2020, Kap. III.1.3) i.V.m. Anlage F1 (SBSNS-II_055_Anlage_F1_200721_V1)

Rückfrage / ~~Rüge~~:¹

In Kap. III.1.3) der o.g. Bekanntmachung wird unter Mindestanforderungen für die Fachlose FBI beschrieben, dass die Bewerber für die Leistungen des Fachloses FBI im Teilnetz Nord-Süd und im Teilnetz Stadtbahn zum Beleg ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (tubL) mit dem Teilnahmeantrag

„[...] T1: Referenzen über (T1a) die Beschaffung von U-Bahnen oder Metrofahrzeugen oder sonstigen elektrisch angetriebenen Triebzügen (im Folgenden: Triebzüge) oder elektrisch angetriebenen Loks mit Wagen im Schienenpersonenverkehr bei einem Fahrzeughersteller inkl. der Begleitung des Zulassungsprozesses bis zur Auslieferung oder (T1b) die Herstellung und Lieferung zugelassener Fahrzeuge (Fzg.) im Sinne von T1a.

Und

T2: Referenzen über die Instandhaltung von in T1a genannten Fzg. [...]“ vorzulegen haben.

Weiter ist Kap. III.1.3) der o.g. Bekanntmachung zu entnehmen, dass die unter den geforder-

¹ Bitte unzutreffende Angabe streichen.

ten Mindeststandards für das Fachlos FBI sowohl im Teilnetz Nord-Süd als auch im Teilnetz Stadtbahn aufgezählten Mindestanforderungen an die Referenzliste nach T1 (i.) bzw. an die Referenzliste nach T2 (ii.) „[...] auch innerhalb einer Referenz nachgewiesen werden können [...]“.

Zudem ist Kap. III.1.3) der o.g. Bekanntmachung zu entnehmen, dass, wenn sich ein Bewerber zum Beleg seiner tubL für einen/mehrere Nachweise/Erklärungen aus T1 bis T3 auf diejenige eines Dritten beruft, der Bewerber die tubL dieses Dritten durch Vorlage dieses/dieser Nachweise(s)/dieser Erklärung(en) mit dem TNA nachzuweisen hat.

In dem Formblatt F1 sind sodann Angaben unter a) Referenzen über die (1) Beschaffung von U-Bahnen oder Metrofahrzeugen oder sonstigen elektrisch angetriebenen Triebzügen oder von elektrisch angetriebenen Loks mit Wagen im Schienenpersonenverkehr bei einem Fahrzeughersteller inklusive der Begleitung des Zulassungsprozesses bis zur Auslieferung oder (2) Herstellung und Lieferung zugelassener Fahrzeuge im Sinne von (1) **und** b) Referenzen über die Instandhaltung von in lit. a) genannten Fahrzeugen einzutragen.

1. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Referenzen von in lit. a) genannten Fahrzeugen über die Instandhaltung, die im Formblatt F1 unter lit. b) einzutragen sind, sich nur auf die in lit. a) (1) angegebene Definition der Fahrzeugtypen („U-Bahnen oder Metrofahrzeugen oder sonstigen elektrisch angetriebenen Triebzügen oder von elektrisch angetriebenen Loks mit Wagen im Schienenpersonenverkehr“) beziehen müssen und die Fahrzeuge, auf die sich die Referenzen über die Instandhaltung beziehen, insoweit nicht mit den unter lit. a) (1) vom Bieter einzutragenden Referenzfahrzeugen identisch sein müssen?
2. Gehen wir darüber hinaus recht in der Annahme, dass, sofern sich ein Bewerber zum Beleg seiner tubL für einen/mehrere Nachweise/Erklärungen aus T1 auf diejenige eines Dritten beruft und damit die tubL dieses Dritten durch Vorlage dieses/dieser Nachweise(s)/dieser Erklärung(en) mit dem TNA nachzuweisen hat, das Formblatt F1 durch den Dritten nicht zwingend im Eingabefeld unter lit. b) „Referenzen über die Instandhaltung von in lit. a) genannten Fahrzeugen“ auszufüllen ist, obwohl dem lit b) ein „und“ vorangestellt wird.
3. Gehen wir zudem recht in der Annahme, dass die jeweils nur einmal unter lit. c), lit. d) und lit. f) stehenden Eintragsfelder jeweils gemeinsam für beide unter lit. a) und lit. b) eingetragenen Referenzen auszufüllen sind?

Vor dem Hintergrund der aus unserer Sicht sich ergebenden o.g. Unklarheiten schlagen wir vor, das Formblatt F1 in zwei eigenständige Formblätter dergestalt aufzuteilen, dass jeweils für die Referenzen T1 und Referenzen T2 gesonderte Formblätter abgegeben werden können.

Antwort:Zu Frage 1):

Die Formulierung in lit a) (2) des Formblattes F1 lautet: „Herstellung und Lieferung zugelassener Fahrzeuge im Sinne von (1)“. Die Bekanntmachung spricht von „Referenzen über die Instandhaltung von in T1a genannten Fzg.“. Die Formulierung „im Sinne von (1)“ im Formblatt F1 bezieht sich also auf das vorherige Wort „Fahrzeuge“. Die in Frage 1) formulierte Annahme ist zutreffend. Die Referenzen für die Beschaffung etc. oder Herstellung und Lieferung von Fahrzeugen und die Referenzen über die Instandhaltung von Fahrzeugen können unterschiedliche Fahrzeuge zum Gegenstand haben.

Zu Frage 2):

Wie Fußnote 1 der Anlage F1 zu entnehmen ist, ist das Formblatt zur Angabe weiterer Referenzen zu kopieren. Entsprechende Kopien sind sodann unter Eintragung weiterer laufender Nummern auszufüllen. Auf jedem Exemplar der Anlage F1 ist also eine Referenz (Auftrag) einzutragen. Das Wort „und“ befindet sich nur in Wiederholung des Textes der Bekanntmachung auf dem Formblatt. Wenn sich ein Bewerber zum Beleg seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nur mit Blick auf eine Referenz oder mehrere Referenzen für die Beschaffung etc. oder Herstellung und Lieferung von Fahrzeugen (T1) auf einen Dritten berufen möchte und die Referenz die Instandhaltung der Fahrzeuge nicht umfasst, ist die Angabe dieser Referenz als solche über die Instandhaltung von Fahrzeugen nicht möglich. Entsprechende Angaben sind sodann selbstverständlich auch nicht notwendig. Die in der Frage 2) geäußerte Annahme ist zutreffend.

Zu Frage 3):

Auf jedem Exemplar der Anlage F1 ist nur eine Referenz (Auftrag) einzutragen. Wenn eine Referenz sowohl die Beschaffung etc. oder Herstellung und Lieferung von Fahrzeugen (T1), als auch die Instandhaltung dieser Fahrzeuge (T2) umfasst, können auf einem Exemplar des Formblattes F1 tatsächlich Angaben zu einer Referenz nach T1 und T2 erfolgen. In diesem Fall sind die unter lit. c), lit. d) und lit. f) stehenden Eintragsfelder jeweils gemeinsam für beide unter lit. a) und lit. b) eingetragenen Referenzen auszufüllen. Die in der Frage geäußerte Annahme ist in diesem Fall zutreffend. Handelt es sich dagegen um unterschiedliche Referenzen, müssen die eben genannten Eintragsfelder auf jedem Exemplar der Anlage F1 ausgefüllt werden.

Antwort auf Rückfrage/Rüge ID: RF 011 (vom Bewerber hochgeladen als ID 1010)
Antwort als: Allgemeine Bewerberinformation